

**Opfer für die Diakonie
am Sonntag Estomihi, 14. Februar 2010**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 8. Januar 2010 AZ 52.14-5 Nr. 339

Nach dem Kollektenplan 2010 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Estomihi, 14. Februar 2010, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt.

Neben anderem hilft sie mit ihren Einrichtungen, dass benachteiligte Jugendliche bessere Bildungschancen erhalten. Eine gute Ausbildung und ein erfolgreicher Übergang in den Beruf sind für Jugendliche wesentliche Grundlage für ihre persönliche Entwicklung und Teilhabe an der Gesellschaft. Dennoch haben zu viele junge Menschen keine tragfähige berufliche Perspektive.

Die Diakonie setzt sich mit vielfältigen Angeboten und Aktivitäten für gleiche Chancen und eine erfolgreiche Ausbildung aller jungen Menschen ein. Dazu braucht sie Ihre Unterstützung. Denn Gott will nicht, dass das zerstoßene Rohr zerbrochen, der glimmende Docht ausgelöscht wird, wie er in Jesaja sagt, sondern „er wird nicht matt werden noch verzagen, bis er auf Erden das Recht anrichtet“ (Jes 42,4). Ich bitte Sie deshalb, die württembergische Diakonie unserer Kirche mit Ihrem Opfer zu unterstützen.

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2010-01-14

POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-118

Herr Peter Ruf

E-Mail: presse@diakonie-wuerttemberg.de

AZ 52.14-5 Nr. 339/DWW

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,
Diakonische Bezirksstellen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

(Nr. 1/2010)
(Bitte weiterleiten)

Mit der Bitte, die Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen zu benachrichtigen. Es wird gebeten, zum Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferruf rückt die Hilfen Langzeitarbeitsloser in den Vordergrund. Den Gemeinden geht eine Verteil-Postkarte mit dem Titel „Eine Investition in die Zukunft“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, die Karte in den Gottesdiensten am 7. Februar auszugeben und bereits auf das Opfer am 14. Februar hinzuweisen. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung in den Gemeinden verbunden.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Seit dem Jahr 2002 ist das Ablieferungsverfahren neu geregelt: Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 16. März 2010** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg zugeleitet werden: Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart – **EKK, Konto 22 33 44, BLZ 520 604 10 (Bitte beachten: neue BLZ).**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksamtsstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart, Steuernummer 99015/03662, vom 21.02.2008 für das Jahr 2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Nr. 6 ggf. im Ausland verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Rupp
Direktorin